Kurztitel
Zollgesetz 1988

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 644/1988 aufgehoben durch BGBl. Nr. 659/1994

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 109

Inkrafttretensdatum
01.01.1993

Außerkrafttretensdatum
31.12.1994

Abkürzung
ZollG

Index
35/02 Zollgesetz

Text
Auslagerung von Waren

§ 109. (1) Die Auslagerung von Waren ist nur zulässig, wenn die Waren zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt worden sind.

(2) Werden zollhängige Waren aus einem Zollager am Sitz eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Zollausland ausgeführt, so hat dieses Zollamt den tatsächlichen Austritt zu überwachen und über Verlangen dessen, der die Waren im Gewahrsam hat, schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Ausfuhr von bei einem Grenzzollamt einstweilig niedergelegten Waren.

Zuletzt aktualisiert am
05.06.2024

Gesetzesnummer
10004557

Dokumentnummer

NOR12051791

alte Dokumentnummer

N3199222309J